

# Zeitschrift „Der Nettelburger Siedler“, März 1927

## Der Straßenbau- Genehmigungsbescheid

Wir sind recht häufig Auffassungen begegnet, die uns gezeigt haben, daß viele Genossen über wichtige, die Genossenschaft berührende Fragen, nicht im Bilde sind. Es soll darum versucht werden, diese Fragen in einer Artikelreihe zu besprechen. Oft wird gesprächsweise der Straßenbaugenehmigungsbescheid erwähnt und darum soll dieser zunächst erläutert werden.

Die Genehmigung des Straßenbaues ist durch die Landherrenschaft am 31. März 1922 erfolgt. Diese Genehmigung war Vorbedingung, um überhaupt Häuser errichten zu können. Absatz 1 sieht vor: daß eine Bebauung der Grundstücke, soweit sie nicht an vorhandenen Wegen liegen, erst nach Herstellung der anzulegenden Straßen stattfinden darf. Jede Straße muß wenigstens einerseits Anschluß an eine befestigte Straße haben.

Die 10 Meter breite Straße neben dem geplanten Kanal wird auf Staatskosten gebaut. Die übrigen Straßen hat die Genossenschaft auf eigene Kosten und nach Angabe und unter Aufsicht des Ingenieurwesens zunächst in 6 Meter Breite auszubauen, mit Schlacke zu befestigen und mit der Oberfläche auf 5,50 über Hamburger Null zu legen. Die Schlackenschicht soll nach der Einwalzung 30 Zentimeter stark sein.

Stellt sich später die Notwendigkeit heraus, Gas-, Wasser- und Sielleitung zu legen, sind die Straßen auf Kosten der Genossenschaft auf 7,20 Meter aufzuheben und in endgültiger Breite auszubauen. Die Kosten für die Nettelburgerstraße werden bei endgültiger Fertigstellung im Verhältnis von 18:12 auf Genossenschaft und Staat verteilt. Die Stadtwasserkunst hat das Recht, ihre Hauptzuleitung durch die Nettelburgerstraße zu legen.

Die Fußböden der Erdgeschosse müssen in einer Höhe von 7,20 über Hamburger Null liegen.

Beim endgültigen Ausbau der Straßen erhält die Nettelburgerstraße eine 16 Meter breite Fahrbahn und 2 je 7 Meter breite Fußwege. Die Claus-Schaumannstraße und die Randersweide sollen 7 Meter Fahrbahnbreite und 3 Meter breite Fußwege, der Katendeich eine 7 Meter breite Fahrbahn und 2 Meter breite Fußwege, die übrigen Straßen 5 Meter breite Fahrbahn und 1,50 Meter breite Fußsteige erhalten. Die Fußsteige sollen Schlackenbefestigung haben und müssen von der Fahrbahn durch 15 Zentimeter breite Kantsteine aus Granit oder Naturstein getrennt werden.

Die Kosten für die Verlegung der Erdgasleitung, eines kurzen Teiles der Kampbille, des Kampdeiches, des Wehrdeiches und des Billgrabendeiches sind ebenfalls der Genossenschaft aufgebürdet.

Der Ausbau und die Anlage der platzartigen Erweiterungen darf nur nach Anweisungen der Baudeputation erfolgen.

Die Nettelburgerstraße, die Claus-Schaumannstraße, die Randersweide und die Plätze sind auf Anforderung der Baudeputation mit Baumpflanzungen auf Kosten der Genossenschaft zu versehen.

Zur Abgrenzung des Geländes gegen die Straßen muß die Genossenschaft Einfriedungen herstellen.

Für die Entwässerung hat die Genossenschaft die besonderen Bestimmungen der Baudeputation zu befolgen. Die Landherrenschaft hat das Recht, die Bildung einer besonderen Entwässerungsgenossenschaft aus den Straßenanliegern, der die Unterhaltung und Bedienung der Entwässerung obliegt, zu verlangen.

Die Unterhaltung der Straßen in gutem Zustand liegt bis zu einer Übernahme durch den Staat der Genossenschaft bzw. den Anliegern ob. Für eine gehörige Reinhaltung und Beleuchtung auf eigene Kosten hat die Genossenschaft bzw. haben die Anlieger Sorge zu tragen. Kommen die Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach, hat die Landherrenschaft das Recht, die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen und die Kosten einzuziehen.

Der Staat kann die Übergabe der Straßen nach 10 Jahren verlangen und kann beanspruchen, daß die Straßen vor der Ablieferung an den Staat oder die Gemeinde so hergestellt werden, wie es die Landherrenschaft beansprucht. Die Genossenschaft hat jedoch nicht das Recht, die Übernahme der Straßen vom Staat zu verlangen.

Bei der Übernahme durch den Staat kann eine Verbreiterung der Straßen verlangt werden, wenn der Verkehr oder sonstige Umstände dies erfordern.

Für die Bebauung der Grundstücke gilt folgendes:

1. Es darf kein Platz unter 1000 Quadratmeter abgeteilt werden.
2. Das Fällen von Bäumen ist nur mit Zustimmung der Landherrenschaft gestattet.
3. Baulichkeiten jeder Art einschließlich Hühner- und Kaninchenställen, Schuppen, Lauben und dergleichen bedürfen der Genehmigung der Landherrenschaft. Die Ansichts- und Dachflächen müssen im Material und in der Farbe einheitlich sein. Ebenso müssen die Einfriedungen der Grundstücke einheitlich durchgeführt werden und bedürfen der Genehmigung der Landherrenschaft.

Die Landherrenschaft hat das Recht, die Genehmigung zu versagen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nach ihrer Ansicht der Umgebung nicht Rechnung trägt oder baukünstlerische Bedenken erregt.

4. Reklamezeichen jeder Art sind an Gebäuden, an Einfriedigungen oder auch in Grundstücken unzulässig. Die Baupflege kann auf besonderen Antrag künstlerisch einwandfreie Reklamezeichen zulassen.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, alle Bestimmungen über Bau, Unterhaltung, Reinigung, Beleuchtung der Straßen, sowie zur Unterhaltung der Entwässerungsvorschriften, Einhaltung der Bauvorschriften, Erhaltung des Baumbestandes auf die einzelnen Eigentümer zu übertragen. Zugleich ist sie verpflichtet, dafür zu sorgen, daß von sämtlichen Anliegern jeder einzelnen Straße eine Wegegemeinschaft unter Zugrundelegung des Wegeinteressenstatuts zu bilden.

Sollten die Verpflichteten den Vorschriften nicht nachkommen, ist die Landherrenschaft berechtigt, diese Arbeiten ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten einzuziehen.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, die Straßen zur Herstellung oder Instandsetzung gemeinnütziger Anlage (Wasser, Gas, Siel, elektrische Leitungen) zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Bestimmungen eintragungsfähig sind, müssen sie grundbuchamtlich sichergestellt werden.

Alle Bestimmungen sind für evtl. Rechtsnachfolger ebenfalls maßgebend.

Unterzeichnet ist dieser Straßenbaugenehmigungsbescheid vom Senator Stubbe. Bei eingehender Durchsicht werden unsere Genossen finden, daß in diesen Bestimmungen eine Last für uns liegt, die wir zu tragen nicht im Stande sind. Gelegentlich der Richtfeier des 200. Hauses ist von Seiten des Vorstandes auf diesen Umstand bereits hingewiesen und wir zweifeln nicht daran, daß die in Frage kommenden Behörden ebenfalls von der Unmöglichkeit der Ausführungen der verlangten Arbeiten durch die Genossenschaft überzeugt sind. Es wird eine Hauptaufgabe sein, zu versuchen, Milderungen zu erreichen, den Staat zur Unterstützung zu gewinnen oder Anschluß an eine Gemeinde zu suchen, die uns für unsere Steuern die Straßensorgen abnimmt. Auf die Dauer ist es jedenfalls ein unhaltbarer Zustand, daß Staat und Gemeinde unsere Steuern einziehen ohne uns das zu geben, was jeder durchschnittliche Steuerzahler in Deutschland hat.